

Andreas  
Siemens

## Das bischöfliche Amt – Notwendigkeit und Realität<sup>1</sup>

Als ich mich am Silvestertag des vergangenen Jahres nach einem Kurzbesuch vom Vorsitzenden meines hannoverschen Martin-Luther-Bundes, Norbert Hintz, verabschiedete, fragte er mich, ob ich wohl schon meinen Vortrag für Seevetal fertig hätte. Als ich verneinte, überwand er sein Zögern und drückte mir ein Buch in die Hand, von dem er meinte, es könne mir vielleicht dienlich sein. Es trägt den Titel „Der Bischof in seiner Zeit. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner“<sup>2</sup>. Nun räume ich ohne Umschweife ein, dass ich mich römisch-katholischen Werken zum Bischofsamt durchaus mit lutherischer Zurückhaltung nähere. Die Frage nach dem Wesen des bischöflichen Amtes gehört schließlich zu den Kontroversfragen, die trotz vielfacher Annäherung zwischen evangelischer und römisch-katholischer Konfession weiterhin einen breiten und anscheinend kaum überwindbaren Graben zwischen unseren Kirchen anzeigen. Beim Blättern in dem 450 Seiten umfassenden Büchlein hatte ich denn auch nicht den Eindruck, hier viel für meine Gedanken gewinnen zu können. Zwar kann ich nicht bestreiten, dass mein kirchengeschichtliches Interesse von den Aufsätzen gefangen genommen wurde. Es lässt sich natürlich von guten Darbietungen immer etwas lernen – doch, fand ich, nicht für dieses Referat. Aber dann stieß ich auf Überlegungen zum Beschluss der Festschrift, die ein gewisser Joseph Ratzinger unter dem Titel dargeboten hat: „Wie sollte heute ein Bischof sein? Gedanken aus Anlaß eines Jubiläums“<sup>3</sup>.

---

1 Dieses Referat ist am 24. 1. 2011 auf der Tagung des Martin-Luther-Bundes zu dem Thema „Das evangelisch-lutherische Bischofsamt“ gehalten worden.

2 Berglar, Peter und Engels, Odilo, Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hg. im Auftrag des Kölner Metropolitenkapitels, Köln 1986.

3 Joseph Kardinal Ratzinger, Wie sollte heute ein Bischof sein? Gedanken aus Anlaß eines Jubiläums, in: Berglar/Engels, a. a. O. (wie Anm. 2), S. 469–475.

Auf nur sieben Seiten hat er umrissen, welche Aufgaben einem Bischof heute obliegen. Sie haben mir nahezu uneingeschränkt gefallen. Deshalb erlaube ich mir, sie Ihnen zu Beginn meiner Ausführungen kurz vorzustellen. Seien Sie beim Vortrag dieser Gedanken ruhig kritisch und prüfen Sie, ob Sie mitgehen können. In solch kritischem Geist habe auch ich seine Überlegungen gelesen.

Aber bevor ich die wesentlichen Aussagen des Festschriftbeitrags skizziere, den der heutige Papst Benedikt XVI. vor bald einem Vierteljahrhundert geliefert hat, will ich noch umreißen, was mir für meinen Beitrag vorschwebt. In gelegentlich dahin geworfenen Bonmots seit der Zusage für diesen Vortrag habe ich gesagt, ich sei der Meinung, wir bräuchten das bischöfliche Amt in der evangelischen Kirche nicht. Es hat mir immer Spaß gemacht zu beobachten, wie diese – zugegeben – nicht ganz zum Nennwert zu nehmende Aussage aufgenommen wurde. Bei vielen rief sie eine erkennbare Bestürzung hervor, andere hielten mich ersichtlich für etwas „spinnert“; wieder andere lächelten und meinten, ich sei wohl nicht so ganz ernst zu nehmen. Einige fragten auch zurück, was ich denn wohl an die Stelle setzen wollte, denn ganz ohne Bischöfe, und sie meinten dabei wohl: ganz ohne Aufsicht, ginge es doch wohl nicht. Und der offensichtlich etwas besorgte Bundesrat unseres Martin-Luther-Bundes empfahl mir über den Generalsekretär doch freundlich die Berücksichtigung einiger offizieller Dokumente der lutherischen Kirche zum Bischofsamt, damit die revolutionäre These sich vielleicht doch etwas weniger zugespitzt darstelle.

Wengleich eine gewisse Zuspitzung der Diskussion sehr zuträglich ist – der Kirchengeschichtler und Konfessionskundler Friedrich Heyer in Heidelberg, zuvor Pastor in Schleswig, pflegte in seinen Vorlesungen und Seminaren zu sagen: Hoffentlich sind Sie anderer Meinung, dann gibt es eine schöne Diskussion – will ich Ihnen meine Absicht mit diesem Vortrag in zwei Thesen vorweg kundtun.

a) Das Bischofsamt, wie es sich bei uns in der evangelischen Kirche ausgebildet hat, trägt meines Erachtens einen zu wenig evangelischen Charakter.

b) Wir brauchen heute vor allem eine evangelische Ausgestaltung des bischöflichen Amtes in der evangelischen Kirche.

Zur Erläuterung des Begriffs bischöfliches Amt verweise ich darauf, dass mit Werner Elert<sup>4</sup> alle aufsichtlichen Ämter in der evangelischen Kirche ge-

---

4 W. Elert, Der bischöfliche Charakter der Superintendenturverfassung, ursprünglich in: Luthertum 1935, Heft 12, S. 353–367; jetzt in: M. Keller-Hüschemenger (Hg.), Ein Lehrer der Kirche. Kirchlich-theologische Aufsätze und Vorträge von Werner Elert, Berlin/Hamburg 1967, S. 128–138.

meint sind; in diesem Sinne bekleidet also bereits der visitierende Superintendent ein bischöfliches Amt. Und wer nun Angst haben sollte, dass ich bereits wieder einem unevangelischen hierarchischen Denken erlegen sein sollte, den kann ich beruhigen: Dass bereits auch der „einfache“ Pastor das bischöfliche Amt ausübt, ist eine meiner festen Überzeugungen. Nur glaube ich, dass unsere evangelischen Bischöfe, die das auch so gern sagen, dies nicht so verstehen wie ich. Denn sonst müssten sie viel Höheres vom Pfarramt halten, als sie mir in ihrem Verhalten zu tun scheinen. So kann ich zum Beispiel nicht verstehen, dass das Ausscheiden aus dem bischöflichen Leitungsamt nicht zur Übernahme eines bischöflichen Pfarramtes in der Stadt oder auf dem Dorf führt, wie es doch eigentlich mit besten evangelischen Gründen unser hannoversches Bischofsgesetz vorsieht, sondern dass die Auffassung grassiert, ein ehemaliger Bischof müsste etwas Angemesseneres bekommen als eine Pfarre, da sie nicht der Bedeutung eines ehemaligen Bischofs entspreche.

Aber zunächst zu den erwägenswerten Gedanken von Joseph Ratzinger. Wie soll heute ein Bischof sein? Ratzinger greift zwei Umschreibungen des bischöflichen Amtes auf, die sich im Neuen Testament finden. Er nennt sie biblische Bilder, damit in seiner platonisierenden Denkweise ausdrückend, dass man sie nicht einengend aufnehmen sollte.<sup>5</sup> Eine wahrhaft bischöfliche Gestalt zeige sich in ihrer Hirteneigenschaft. Das ist ganz herkömmlich und vertraut. Der Hirte biblischer Zeit gehe der Herde voran. Er weise den Weg und wisse auch, das wegsame vom unwegsamen Gelände zu unterscheiden. Er verstehe sich weiter auf die drohenden Gefahren und vermöge aufzuzeigen, welche man meiden könne und welche man bestehen müsse. Er hüte das Leben der Herde, das ihm anvertraut sei. Er wisse zudem, dass er für die Herde da sei und nicht umgekehrt die Herde für ihn, deren Glieder er darum auch nicht als Sachen und Nutzgegenstände behandeln dürfe, sondern als lebendige Wesen zu achten habe. Er sei ihnen in Liebe zugewandt, wobei diese Liebe nichts Weichliches besitze, sondern führende Liebe sei, die auch mit Launen und Eigensinn fertig werde.

Eine wesentliche Beobachtung fügt Ratzinger hinzu: Nach 1 Petr 2,25 ist der Begriff des Bischofs, der zunächst Aufsicht meine, mit dem Begriff des Hirten verbunden und müsse von daher verstanden werden. Indem der Bischof als Hirte zu verstehen sei, komme noch ein Aspekt hinzu, der für das Bischofsamt wesentlich sei: Der Amtsinhaber müsse ein Sehender sein, was

---

<sup>5</sup> Ratzinger, a. a. O. (wie Anm. 3), S. 469.

heißt, er müsse den Blick für das Ganze und für den Einzelnen haben. Als Sehender ist er wie von selbst mitten im christlichen Glauben verankert, weil man nur von Gott aus sehen könne, weil allein der Glaube sehend mache. Allein von Gott aus komme man in die Lage, das Ganze zu sehen und damit das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden.

Neben die ganz vertraute kommt eine ungewöhnliche Umschreibung zu stehen: das Bild vom Fischer. Dieses Bild besitzt die Schwierigkeit, nur als von innen her umgedeutetes verwendungsfähig zu sein. Denn nicht das Überlisten und Gefangensetzen der Fische sei an diesem Bild in seiner christlichen Anwendung wesentlich, sondern das Führen in die Wahrheit aus der Knechtschaft des Gewohnten.<sup>6</sup> Ob man das Bild so sehen kann, lasse ich offen; für Ratzingers Vorstellung vom Bischof ist der Gedanke unerlässlich, dass der Bischof dafür nötig ist, dass wir den Weg in die Freiheit der christlichen Wahrheit finden. Einen zweiten Aspekt entnimmt Ratzinger diesem Bild. Die Fischer arbeiten als Kooperative, da sie in einem Boot sitzen. Die Bischöfe sind aufeinander angewiesen und füreinander da; niemand geht seinen Weg allein. Schließlich benötigen Fischer für ihre Arbeit Mut in Form der Geduld und des Aushaltens. Innerhalb gewisser Grenzen können sie einiges tun, um an ihre Beute zu kommen und im Sturm nicht unterzugehen. Aber es gibt Grenzen der Tüchtigkeit, an denen sie hinnehmen müssen, dass sie von stärksten Kräften abhängig sind, die sie nicht bezwingen können.

Diese beiden neutestamentlichen Bilder übersetzt Ratzinger in drei bischöfliche Tugenden, die heute besonders erforderlich seien.<sup>7</sup> Die erste Tugend ist der Glaube; ein Bischof soll zuerst ein Glaubender, ein persönlich, das heißt in eigener Sprache ausdrucksfähig, Glaubender sein. Denn nur dann besitzt er zwei wesentliche Eigenschaften: sich einerseits beraten zu lassen und andererseits unabhängig urteilsfähig zu sein. Glaube ist außerdem „die tiefe Überzeugung davon, dass Gott durch Christus im Heiligen Geist in der Kirche wirklich da ist und handelt“<sup>8</sup>. Davon zu unterscheiden ist der halbherzige Glaube, der sich vor der Welt damit entschuldigt, in der Hauptsache für die Verbesserung der Welt arbeiten zu wollen. Da werde Gott rasch zur

---

6 Ratzinger, a. a. O., S. 470: „Das Bild vom Fischer ist demgegenüber sekundär geblieben. Die Vorstellung des Fangens, das die Haupttätigkeit des Fischers beschreibt, ist höchst missverständlich; sie muss von innen her umgedeutet werden. Es geht weder um Überlisten noch um Gefangensetzen; es geht gerade umgekehrt darum, aus der Knechtschaft des Gewohnten in die Freiheit der Wahrheit zu führen und die Menschen für diesen schwierigen Ausstieg und Aufstieg zu gewinnen.“

7 Ratzinger, a. a. O., ab S. 471.

8 Ratzinger, a. a. O., S. 472.

Phrase; man erwarte im Grunde nichts von ihm, sondern spreche sich unter feierlichen Formeln nur selbst Mut zu.

Zum Glauben gesellt sich die Tugend der Klugheit, die darin besteht, „sich an der Wahrheit des Seins und an der Wahrheit des Menschen zu orientieren“<sup>9</sup>, und Wahrnehmungsfähigkeit, Realismus und Sachlichkeit einschließt. Klugheit sei in der Antike Voraussetzung aller Moral gewesen, weil das Gute auf dem Wahren beruhte; und heute bedrohe uns ein Moralismus, der sich durch das Pathos der Unsachlichkeit auszeichne und zerstörerisch sei. Ratzinger macht als Signatur der Zeit einen politischen Moralismus aus, der in seinem Eintreten für Freiheit eine Diktatur der Gesinnung aufrichte, die jeden ausgrenze, der an den vorgegebenen, „standardisierten Ideen und Urteilen“ auch nur zweifle. Ratzinger sieht den Bischof als denjenigen, der die Klugheit des Sehenden besitzt und damit das Augenmaß gegen die verführerische Maßlosigkeit zur Geltung bringen kann.

Daran knüpft sich schließlich die Tugend der Tapferkeit. Ein Bischof darf nicht jeglichem Druck nachgeben, schon um der Liebe willen nicht. Christliche Liebe enthält das Element des Kampfes und des Widerspruchs, wie denn ein Bild von Jesus, das aus seiner Güte „Zustimmung zu allem, Rechtfertigung eines jeden Verhaltens herleitet“, ein „widersinniger Mythos“ sei. Wirkliche Milde, die einen Bischof wie Moses auszeichnen solle, habe nichts mit Schwachheit zu tun, die jeden Ärger vermeiden möchte. Die Aufgabe eines Bischofs hebt Ratzinger vom Verwaltungsapparat ab. Dieser tendiere dazu, auf jeden Fall Ärger zu vermeiden. Das sei seine oberste Maxime. In der Nachfolge Christi dürfe ein Bischof sich diese Maxime nicht zu eigen machen, weil sie letztlich auf reine Selbsterhaltung ziele. Demgegenüber bedürfe der Bischof des Mutes, Mehrheitsmeinungen zu widersprechen, den Klischees der öffentlichen Meinung entgegen zu handeln oder um des Auftrags willen die bequeme Übereinkunft der Gruppe aufzubrechen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass der Bischof sich nicht von der Furcht vor Polarisierungen leiten lassen darf. Solche Furcht würde die Einheit im Glauben durch ein Balancespiel von Positionen ersetzen, was am Ende inhaltslos würde und auf das Recht des Stärkeren hinausliefe. Nicht zuletzt gehört zur erforderlichen bischöflichen Tapferkeit auch noch, „dass der Bischof selbst vergeben und darum auch Nachsicht, Vergebung von den anderen erbitten und empfangen kann“<sup>10</sup>.

---

9 Ratzinger, a. a. O., S. 472 f.

10 Ratzinger, a. a. O., S. 473–475.

In dieser Gedankenskizze habe ich nichts finden können, wogegen ich aus evangelischer Sicht etwas einzuwenden hätte – nur dass natürlich die Frage bleibt, ob all das, was hier so bedenkenswert ausgeführt wird, nicht durch die Vorgabe des römischen Kirchenrechts in einen Zusammenhang gebracht wird, dem wir mit äußerster Reserve begegnen. Die Fragen des Gehorsams gegen Papst und Bischof, der nahezu uneingeschränkten Befehlsgewalt über die unterstellten Amtsinhaber und der Recht- und Lehrfestsetzung durch den Heiligen Stuhl sind mit der Bejahung dieser Ausführungen Ratzingers nicht erledigt. Das sei nur festgehalten, um jede falsche Annahme abzuwehren, da hier oft Unterstellungen und Missverständnisse regieren.

In evangelischen Äußerungen wird gern die Behauptung aufgestellt, die evangelische Kirche kenne im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche nur ein Amt. Das wäre das Amt der Verkündigung. An ihm hätten alle teil, die in irgendeiner Weise das Evangelium weitergeben. Da spiele es keine Rolle, ob jemand diesen Dienst der Weitergabe mit Ausbildung und deshalb hauptamtlich oder ohne Ausbildung ehrenamtlich ausübe. Begründet wird dies in aller Regel mit der für ein evangelisches Amtsverständnis, wie es dann heißt, unverzichtbaren Lehre vom Priestertum aller Gläubigen. Eigentlich, so lautet diese Lehre in der Anwendung, übten alle Glieder der Gemeinde das eine Amt gemeinsam aus. So findet sich in der Kirchengemeindeordnung der hannoverschen Landeskirche die kirchengesetzliche Bestimmung, dass der Pastor nur Anteil am Amt der Verkündigung habe, einen gewiss hervorgehobenen, aber eben im Entscheidenden nur einen Anteil an dem der ganzen Gemeinde aufgetragenen Dienst.<sup>11</sup>

Ein heutiger evangelischer Pastor hat rechtlich wie sachlich die hinter diesen Ausführungen stehende Ansicht zu akzeptieren. Teilt er diese Ansicht nicht, dann muss er sich den Verdacht gefallen lassen, heimlich oder offen schon auf Abwegen zu wandeln, die ihn über kurz oder lang in katholische Denkweise geraten lassen.

Nun lade ich Sie ein, diese Skizze heutigen evangelischen Amtsverständnisses auf die Personen anzuwenden, die ein evangelisches Leitungsamt aus-

---

11 § 3 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmt, dass alle Gemeindeglieder für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich seien. § 16 spricht dann vom Amt der Verkündigung, das als öffentliche Verkündigung nur mit rechtmäßigem Auftrag ausgeübt werden soll. Erst § 19 widmet sich dem pfarramtlichen Dienst, wobei § 20 Abs. 1, Satz 1 festlegt, dass die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung die besonderen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen sind. Rechtssammlung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006.

üben. Wenn es richtig ist, dass alle evangelischen Christen zugleich auch Pastoren sind, die in gleichberechtigter Weise mit den ordinierten Pastoren das Amt der Verkündigung ausüben, dann müsste man doch auch sagen können, dass alle ordinierten Pastoren Anteil am bischöflichen Amt haben. Denn auch die Inhaber des bischöflichen oder aufsichtlichen Amtes haben ja nur Anteil am einen Amt der Verkündigung. Da aber lässt sich sogleich feststellen, dass auf diese Idee ernsthaft kaum jemand verfällt. Jede oder jeder, die oder der sich einfallen ließe, wegen der prinzipiellen Gleichheit aller ordinierten Amtsträger sich bischöfliche Autorität anzumaßen, würde Anlass geben, an ihrer oder seiner Verstandeskraft zu zweifeln. Nicht von ungefähr tragen unsere Leitungspersonen zum Zeichen ihrer besonderen Qualität ein bischöfliches Amtskreuz. Das unterscheidet sie sichtbar von den kreuzlosen Amtsträgern. Nicht nur die Medien machen deutlich, dass der kleine Ortspastor nicht mit bischöflicher Autorität ausgestattet ist, sondern auch die höheren Amtsträger geben sehr deutlich zu verstehen, dass sie mehr sind als der kleine Pastor des Dorfes oder der Stadtgemeinde. Mehr sind sie nicht wegen qualifizierterer Teilhabe am Amt der Verkündigung. Sondern sie sind mehr, weil sie das Amt der Leitung und Aufsicht innehaben.

Allerdings bin ich bis heute auf der Suche nach der besonderen Qualität der Gabe der Leitung, die man haben muss, um ein Leitungsamt erfolgreich auszuführen. Ich glaube, einige der einschlägigen Managementregeln zu kennen, die so genannte Berater gern für teures Geld vermitteln. Ich habe seit vielen Jahren auch das so genannte Leitungsverhalten beobachtet, das diejenigen an den Tag gelegt haben, die mit mehr oder minder großer Berechtigung beanspruchten oder beanspruchen durften, mich und andere schlichte Pastoren zu leiten. Dass es sich um eine besondere Begabung handeln muss, wenn man zur Kybernesis befähigt ist, habe ich inzwischen verinnerlicht. Aber worin sie in kirchlichem Zusammenhang besteht, habe ich trotz vielfältigen Bemühens noch nicht herausgefunden. Dafür ein Beispiel: Vor einigen Jahren habe ich mich auf einen, wie ich fand, nicht sehr wichtigen Posten im Haus Kirchlicher Dienste meiner hannoverschen Landeskirche bewerben wollen. Als ich mich bei einem Abteilungsleiter in diesem Hause erkundigte, ob das seiner Meinung nach ein möglicher Posten für mich sein könne, fragte er mich nur dies eine: ob ich Leitungserfahrung besitze. Was sollte ich da antworten? Eingedenk der oft zu hörenden Auskunft, ein Pastor, der den Vorsitz in seinem Kirchenvorstand führe, übe selbstverständlich Leitung aus, habe ich entsprechend geantwortet, ich könne mit kirchlichen Gremien und mit Menschen in der Kirche umgehen. Aber das war wohl die falsche Antwort. Denn umgehend wurde ich belehrt, die dabei gemachten Erfahrungen seien vielleicht gute Erfahrungen, aber eines auf je-

den Fall nicht: Leitungserfahrung. Daraus habe ich geschlossen, dass die Fähigkeit zu wirklicher Leitung eine geheimnisvolle Gabe sei, die jedenfalls ich nicht besitze.

Denn auch das Umgekehrte habe ich erlebt: War jemand von einer Pfarrkonferenz zum Stellvertreter im ephoralen Aufsichtsamt gewählt worden, dann war er fähig, Superintendent zu werden, auch wenn er als Stellvertreter in nur wenigen Monaten nicht viel mehr Leitung ausgeübt hatte, als ein paar Urlaubsgesuche zu unterschreiben, damit alles seine rechte Ordnung habe – womit ich nichts gegen ordnungsgemäße Urlaubserteilung gesagt haben will.

Mit diesen etwas ironischen Bemerkungen will ich nur sagen: Offensichtlich definieren wir das bischöfliche Amt nicht von seiner Verkündigungsaufgabe aus. Die scheint vielmehr nur eine recht untergeordnete und unwesentliche Rolle zu spielen. Sondern wir heben als Merkmal des bischöflichen Amtes in der evangelischen Kirche – als seine *differentia specifica* – hervor, dass es kirchenleitendes Handeln sei, das sich in Aufsicht und vielleicht auch in Gestaltung und Reformierung der kirchlichen Strukturen vollziehe. Sie finden dieses Merkmal der Aufsicht als Haupteigenschaft des ephoralen Amtes in jeder deutschen evangelischen Kirchenverfassung und auf jeder Homepage von Bischöfen, Superintendenten, Dekanen und Pröpsten.<sup>12</sup>

Dagegen ist das Merkmal der Verkündigung des Evangeliums nur von untergeordneter Bedeutung. Kirchenrechtlich findet es sich in der Bestimmung, dass der oder die leitende Geistliche das Kanzelrecht in jeder Gemeinde seines oder ihres Aufsichtsbezirks habe.<sup>13</sup> Aber als Hauptmerkmal des bischöflichen Dienstes erscheint die Predigt des Evangeliums nicht. Diese zunächst vielleicht zu einseitig erscheinende persönliche Erkenntnis fand ich bestätigt in der Wendung der Erklärung von Porvoo, wo sich unter mehreren anderen Bestimmungen zum Bischofsamt die doch etwas schmale Wendung findet, Aufgabe der Inhaber des bischöflichen Amtes sei auch in diesem ihrem Amt, das Wort zu predigen.<sup>14</sup> Die Predigt des Evangeliums wird nicht gerade-

---

12 Z. B. in der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971: Artikel 62 I 1: „Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche.“ Dabei bleibt unbeschrieben, was unter ‚geistlicher Leitung‘ zu verstehen ist. Artikel 53 I 1: Der Superintendent hat – unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen – die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind.

13 Artikel 63 I 1 der hann. Kirchenverfassung: „Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche.“

14 Vgl. Nr. 43 des Porvoo-Dokuments von 1992: “Oversight of the Church and its mission is the particular responsibility of the bishop. The bishop’s office is one of service and communication within the community of believers and, together with the

zu aus dem Horizont der bischöflichen Aufgaben verwiesen, aber von entscheidender Bedeutung ist sie in diesem Amt nicht. Das ausschlaggebende Merkmal bischöflicher Existenz ist vielmehr die Aufsicht über die untergebenen Pastoren.

Zweierlei sei dagegen bemerkt: Wird das bischöfliche Amt in dieser Weise beschrieben, dann wird ein Merkmal, das auch dazugehört, unzulässig zum Hauptmerkmal, und zudem wird das, was Aufsicht im evangelischen Sinne sein sollte, unzulässig in ein gesetzliches und gesetzlich zu regelndes Verhalten verwandelt.

In evangelischem Sinne kann das bischöfliche Amt nur recht beschrieben werden, wenn es als unablässige Ausübung des einen der Kirche anvertrauten Amtes, des Predigtamtes, kenntlich gemacht wird. Das bischöfliche Amt in der evangelischen Kirche zeichnet sich dadurch aus, dass es predigend ausgeübt wird. Das ist die vornehmste Bestimmung dieses Amtes, dass es Predigtamt ist. Die Hauptaufgabe eines evangelischen Bischofs besteht in der Ausrichtung des Evangeliums. Alle anderen möglichen Aufgaben leiten sich aus dieser grundlegenden Bestimmung ab. Evangelische Kirchenleitung ist, wenn sie legitim sein will, nichts anderes und nichts weiter als Leitung mit dem Wort von Jesus Christus, das, ohnmächtig in unseren Augen, sich aber selbst durchsetzen will. Diesem sich selbst durchsetzen wollenden Wort Christi selbst dient auch ein Bischof ausschließlich mit seiner Verkündigung. Nur mit dem Wort, nicht mit Gewalt, regiert ein Bischof – und das sollte nicht nur feierlich im Bekenntnistext stehen.<sup>15</sup> Denn die Regierung durch das Wort ist die Regierweise Christi; andere Regierungsmittel stehen einem Inhaber des bischöflichen Amtes nach evangelischer Anschauung nicht zur Verfügung.

Dies bedeutet zunächst die völlige Gleichstellung mit den Inhabern des Pfarramtes in der Ortsgemeinde. Auch ein Bischof, Dekan oder Landes-superintendent hat in der evangelischen Kirche nur die eine Aufgabe des Dienstes am Wort. Bischöfliches Amt ist Predigtamt und sonst nichts. Diese

---

whole community, to the world. Bishops preach the word, preside at the sacraments, and administer discipline in such a way as to be representative pastoral ministers of oversight, continuity and unity in the Church. They have pastoral oversight of the area to which they are called. They serve the apostolicity, catholicity and unity of the Church's teaching, worship and sacramental life. They have responsibility for leadership in the Church's mission. None of these tasks should be carried out in isolation from the whole Church." Zitiert nach: Concordia Theological Quarterly, Vol. 61, 1–2, January–April 1997, S. 3–34; hier S. 26.

15 So in Artikel 28 des Augsburgischen Bekenntnisses, an dessen Bestimmungen sich auch diese Überlegungen durchgängig orientieren: „sine vi humana, sed verbo“. BSELK, Göttingen 1967, S. 124 (120–134).

scharfe Definition dürfte auch Anhalt am Neuen Testament haben. Ich will überhaupt nichts gegen die Existenz eines bischöflichen Amtes in der evangelischen Kirche sagen. Nur muss dies feststehen: dass es ausschließlich Predigtamt ist.

Es gibt, wenn wir den Befund des Neuen Testaments zu Rate ziehen, nur dies eine bischöfliche Amt, das sich als Dienst an der Gemeinde vollzieht. Wohl lassen sich verschiedene Ebenen der Verantwortung ausmachen. Aber diese verschiedenen Ebenen begründen keinen qualitativen Unterschied zwischen den Inhabern der Ämter auf den unterschiedlichen Ebenen. So allein, aber so auch wirklich, ist die Rede von dem einen Amt, an dem Bischof und Gemeindepastor je auf ihre Weise Anteil haben, evangelisch-theologisch richtig begründet. Denn das zeigt offensichtlich das Neue Testament, dass alle verantwortliche Gemeindeleitung in der Ausrichtung des Wortes Gottes an die anvertrauten Menschen besteht. Das Gebiet der Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums mag unterschiedlich groß sein; das hebt aber nicht auf, dass es auch im Raum der größeren Verantwortung allein um das Evangelium von Jesus Christus und die Verkündigung seiner Gnade geht.

Daraus ergeben sich nun einige Näherbestimmungen und Ableitungen. Der in seinem Bezirk Aufsicht führende Geistliche ist seinen Gemeinden und Gemeindevorstehern vor allem das Evangelium schuldig. Er hat nicht nur ein Kanzelrecht, das er bei Bedarf oder in peinlichen Situationen am Ort ausübt, sondern er hat geradezu Kanzelpflicht. Wie diese Pflicht auszuüben ist, ist damit noch nicht gesagt. Aber evangelisches Bischofsamt, worunter eben auch das Pfarramt in der örtlichen Gemeinde fällt, ist die Pflicht zur Verkündigung Jesu Christi.

Mir ist einmal eine Person im Aufsichtsamt begegnet, die konsequent abgelehnt hat, den Pastoren ihres Bezirks in pastoralen Zusammenkünften mit dem Wort von Jesus Christus zu dienen. Er wüsste, warum, pflegte dieser Aufsicht führende Mann gelegentlich zu sagen, ohne sich herabzulassen, die Begründung für sein Verhalten auch zu nennen. Wahrscheinlich, aber das ließ sich nur vermuten, hatte er Sorge, in seiner unwidersprechlichen Autorität und Befehlsgewalt beschädigt zu werden, wenn er nur das ohnmächtige Wort des Evangeliums bezeugte. Denn in der Tat kann das Wort von der Versöhnung nur in Gestalt der demütigen Bitte ausgerichtet werden, es doch anzunehmen und sich von ihm leiten zu lassen.<sup>16</sup> Wer in der Kirche kommandiert, setzt seine Kommandogewalt aufs Spiel, wenn er die Quelle seiner

---

16 Vgl. 2 Kor 5,16–21: „So bitten wir nun an Christi statt: Lasset euch versöhnen mit Gott.“

Autorität nur bittend zur Sprache bringen kann. Denn zu bitten heißt ja immer, über die Seele derer nicht verfügen zu können, die man bittet. Die Bitte ist Ausdruck einer Ohnmacht, die selbst nicht herstellen kann, was sie doch ins Werk zu setzen wünscht. Die Bitte, das Evangelium anzunehmen, setzt den Erfolg des Hörens ohne eigene Macht in die Macht des Hörers, dem das Wort einleuchtet oder eben auch nicht einleuchtet, oder in die Macht Gottes, der das Wort mit der Überzeugungskraft ausstattet, die er für richtig hält. Das ist die unaufhebbare Ohnmacht des Predigers, dass er nicht der Garant seines Erfolges beim Adressaten sein kann. Bischöfliche Existenz muss etwas von dieser Ohnmacht wissen und im Leitungsamt zum Ausdruck bringen, wenn sie evangeliumsgemäß sein will.

Wenn ich aus dem Munde eines Inhabers eines evangelisch-kirchlichen Leitungsamtes hörte, und ich habe es leider häufiger gehört: „Wenn ich predige, ist die Kirche eigentlich immer voll“, dann habe ich die Einsicht in die Ohnmacht des Predigers stets schmerzlich vermisst. Natürlich ist es unter volkswirtschaftlichen Verhältnissen immer noch relativ einfach, aus besonderem Anlass eine Kirche zu füllen. Nur muss man da doch der Ehrlichkeit halber hinzufügen, dass über die Kunst, das besondere Ereignis Woche für Woche eintreten zu lassen, niemand verfügt. Das Reguläre ist das Unspektakuläre und kann daher mit dem Spektakulären niemals erfolgreich konkurrieren.

Bischöfliche Aufgabe ist, das Wort Gottes in Form einer eigenen und eigenständigen Predigt auszulegen. Es mag überflüssig erscheinen, dies zu erwähnen. Doch die Erfahrung zeigt, dass vielbeschäftigte Funktionäre der *ecclesia sedens* kaum Zeit haben, ihre Predigt selbst zu schreiben. Mir ist dies auf allen kirchlichen Ebenen der Verantwortung begegnet. Auch das Pfarramt am Ort klagt nicht nur über Überlastung, sondern leidet auch darunter. Was liegt da näher, als sich der mühsamen Erarbeitung einer eigenen Rede durch Abkupfern zu entledigen? Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass es das gibt: dass man mit Textbausteinen eine Rede zusammenbastelt, die vielleicht vieles enthält, aber des eigenen inneren Zusammenhangs entbehrt. Die heutige Elektronik bietet dafür allerhand Hilfen, die aber doch letztlich zerstörerisch sind. Hinzu kommt, dass eine Predigt unbeschadet ihrer Aufgabe, das eine Evangelium wiederholend zu sagen, immer von der Individualität des Predigers mitbestimmt ist. Der historisch-kritischen Erforschung des Neuen Testaments lässt sich doch wenigstens dies entnehmen, dass die Autoren der einzelnen Schriften jeweils auch ihre eigene Farbe hineingebracht haben. Das ist ja keine Fälschung des unwandelbaren Evangeliums, sondern die einzige Weise, es anzunehmen. Wenn wir darauf verzichten, das Evangelium durch unsere eigene Arbeit hindurch zu verkündigen, schaffen wir am Ende die Kirche ab. Technisch ist es heute kein Problem, die Predigt einer einzel-

nen Person in jede Dorf- und Stadtkirche zu übertragen. Doch die Kirche lebt nicht von der technischen Reproduzierbarkeit einer einmal aufgezeichneten Predigt, sondern von dem Menschen bewegenden lebendigen Wort Gottes. Fehlt das in diesem Sinne persönliche Zeugnis, geht mit der bunten Vielgestaltigkeit dieses Zeugnisses der christliche Glaube schlechthin verloren.

Bischöfliche Aufgabe im engeren Sinne müsste es daher an sich sein, zur Arbeit an der eigenen Predigt zu ermutigen. Die Sicherung der Zukunft der Kirche, sofern man das überhaupt so ausdrücken kann, gelingt viel eher als durch Präsenz in den Medien durch die nach außen vielleicht nicht so sichtbare Bemühung um das Verstehen und Auslegen des Wortes Gottes. Eigentlich müsste dies eine den Bischöfen auf den Leib geschneiderte Aufgabe sein, sind sie doch in vielen Fällen vor ihrer Wahl zum Bischof Leiter von Predigerseminaren gewesen, also die Predigtausbilder der nächsten Pastorengeneration. Doch wo sind die auf die Predigt hinielenden Bibelkommentare, wo die Sedimente des Ringens um den auszulegenden Text, wo das mitreißende oder begeisternde Kanzelwort? Das mag es hier und da geben – aber mir fällt wenig dazu ein. Selbst die großen Tageszeitungen, die noch vor gut zehn Jahren wenigstens zu den großen Festen berichteten, was die leitenden Geistlichen in ihren Predigten gesagt hatten, haben diese Reflexion inzwischen eingestellt. Stattdessen erscheinen höchst kritische Bemerkungen zur eher mangelhaften Redekunst angesichts des Weihnachtswunders, wenn das eigentliche Wort der Kirche überhaupt noch beachtet wird. Zwei Generationen vor uns war das noch anders. Wilhelm Stählin oder Heinrich Rendtorff boten Predigt- und Verstehenshilfen, kommentierten das Bibelwort oder predigten ihrer Umgebung wahrnehmbar, auch wenn diese Umgebung nicht im engeren Sinne kirchlich war. Die beiden Namen seien nur als Beispiel genannt, sie sollen nicht als unbedingt zu befolgende Norm hingestellt werden.

Es hat einmal jemand, der selber ein sehr guter Prediger war, gesagt, er könne sich vorstellen, dass ein Pastor eine so bescheidene Predigtgabe besäße, dass er besser daran täte, eine gute fremde Predigt vorzulesen. Gegen diese Ansicht habe ich innerlich stets protestiert. Wer keine Predigtgabe besitzt, sollte sich besser nicht zum Predigtamt bestellen lassen. Wenn evangelisches Kennzeichen die rechte Verkündigung des Wortes Gottes ist, dann muss verlangt werden können, dass einem Prediger abspürbar ist, wie er sich mit eigenen Kräften um die evangeliumsgemäße Ausrichtung des Wortes Gottes müht. Mag man auch hin und wieder seufzen über die Fron, die das Predigen auch bedeutet, so hat doch im Vordergrund die Freude zu stehen, predigen zu können und zum Predigtamt berufen zu sein. Predigen aber heißt doch,

mit eigenen Worten, auf eigene Rechnung zu bezeugen, dass die Botschaft des Neuen Testaments von der Gnade Gottes in Jesus Christus wahr ist und uns heute zu tragen vermag. Eben deshalb ist der selbständige Zeuge unvertretbar.

Daher kann eine Lesepredigt kein wirklicher Ersatz, sondern nur eine schlechte Krücke für das eigenverantwortlich geäußerte Wort sein. Man kann dafür gern die Probe aufs Exempel machen. Man nehme einmal eine Predigt eines großen Predigers aus früherer Zeit und lese sie unbearbeitet in einem heute zu feiernden Gottesdienst vor. Selbst mit einer Lutherpredigt geht das nicht. Mir wird immer noch ganz schlecht, wenn ich daran denke, dass ich einmal einen Gottesdienst zum Gründonnerstag in der lutherischen Kirche in Heidelberg miterlebt habe, in dem der die Feier leitende Pastor eine Predigt Wilhelm Löhes vorlas. Weder habe ich etwas gegen Wilhelm Löhe noch gegen die selbständige lutherische Kirche Badens, aber auferbauend fand ich den Gottesdienst damals nicht, und geschämt habe ich mich, meine damals halbwüchsigen Kinder zu einem so unverständlichen Zeug mitgenommen zu haben. Das Mindeste, was man von dem Pastoren damals hätte verlangen dürfen, wäre gewesen, dass er die Predigtgedanken Löhes in unsere Zeit transponiert hätte, befreit von den heute nicht mehr angemessenen Verschnörkelungen und weitschweifigen Satzbauten des 19. Jahrhunderts. Und ich bin gewiss, wenn er solche Transponierung ernsthaft vorgenommen hätte, wäre ihm aufgegangen, dass es leichter ist, eine eigene Predigt zu schreiben, als eine fremde so zurechtzustutzen, dass sie ein authentischer Ausdruck des heute zu predigenden Evangeliums sein kann.

Dem bischöflichen Amt im engeren Sinne ordnen wir zwei Aufgaben vorzüglich zu. Die eine Aufgabe ist die Ordination, die andere die Visitation. In deutscher Tradition berufen wir mit der Ordination in ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis. Ob das öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein muss, wie nach deutschem Kirchenrecht herkömmlich ist, sei dahingestellt. Aber unaufgebar ist, dass der Ordinator mit dem Akt der Ordination eine besondere Verantwortung übernimmt – und auch in ein besonderes persönliches Verhältnis zu dem Ordinierten eintritt. Jedenfalls lese ich diese Besonderheit aus dem Verhältnis des Apostels Paulus zu seinem Mitarbeiter Timotheus.<sup>17</sup> Ordination ist kein Verwaltungsakt, sondern ein gottesdienstlicher Vollzug, in dem unter Handauflegen ein Christ zum Sendboten des Evangeliums berufen wird. Diese Aussonderung und Berufung zum besonderen Dienst ist

---

17 Vgl. besonders 2 Tim 1,3 und 6. Beide Verse zeigen, wie persönlich die amtlich-christliche Beziehung gestaltet ist.

unwiderruflich und daher auf Lebenszeit, so kann man es in den allermeisten lutherischen Darstellungen des Predigtamtes<sup>18</sup> nachlesen. Und auch unser in vielerlei Hinsicht fragwürdiges evangelisches Kirchenrecht bewahrt eine rudimentäre Erinnerung daran, womit man allerdings bei den Anhängern der egalitären Amtstheorie nichts verschlägt, wenn es festhält, dass jemand, der aus dem Amt ausgeschieden war, nicht wieder neu ordiniert wird, sondern die Rechte aus der Ordination wieder beigelegt bekommt, wenn er in den Pfarrdienst zurückkehrt.<sup>19</sup>

Aber ist den Inhabern des bischöflichen Ordinationsamtes bewusst, welche Verantwortung sie auf sich nehmen, wenn sie Menschen in den Pfarrdienst berufen und zum Predigen aussenden? Damit meine ich nicht das Äußerlich-Materielle, dass sie mit einer Ordinations- oder Bestallungsurkunde die Kirchenkasse dreißig oder vierzig Jahre belasten.<sup>20</sup> Das gehört zum Leben in dieser Welt, dass Arbeits- und Berufsverhältnisse Geld kosten. Die Verantwortung sehe ich anders: Wenn jemand Ordinator ist, dann übernimmt er die Pflicht, geistlich für seine Ordinanden zu sorgen und für sie da zu sein. Das gehört zur Hirtenfunktion, die ich eingangs mit dem Hinweis auf Joseph Ratzinger angedeutet habe. Der Ordinator ist im christlichen Sinne schuldig, ein offenes Ohr für den Lebensweg des Ordinierten zu haben, seine Sorgen zu kennen und zu teilen, und dazu beizutragen, dass ihm die Freude an der

- 
- 18 So z. B. bei Wolfhart Pannenberg, *Systematische Theologie* Band III, Göttingen 1993, der auf S. 435 zustimmend das Dokument der gemeinsamen römisch-katholisch/evangelisch-lutherischen Kommission „Das geistliche Amt in der Kirche“ von 1981 zitiert, in dem als lutherischer Konsens festgehalten wird, dass die Ordination „auch nach lutherischer Auffassung auf Lebenszeit und damit zeitlich ohne Einschränkung vollzogen wird“. Dass sich in vielen Lehrbüchern der Dogmatik zu dieser Frage unklare Wendungen finden, sei eingeräumt. Vgl. dazu etwa Helmut Thielicke in: „Der evangelische Glaube“, Band 3, Tübingen 1978, S. 301–307, wo man vergeblich nach einer eindeutigen Aussage über die Lebenslänglichkeit der Vokation in das Amt sucht und stattdessen etwa damit abgespeist wird, dass es untunlich sei, „einen Stotterer [...] zum Predigtamt ordinieren“ zu wollen (S. 306).
- 19 Vgl. Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, § 9 I 1: Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt.
- 20 Vgl. E. Lohse, *Erneuern und Bewahren. Evangelische Kirche 1970–1990*, Göttingen 1993, S. 310: „Wenn ich Bestallungsurkunden für junge Pfarrer und Pfarrerrinnen zu unterzeichnen hatte, durch die ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wurde, habe ich mir immer wieder überlegt, wie wohl in 30 oder 35 Jahren die Situation der Kirche aussehen mag. Bis dahin haben diese Prediger des Evangeliums Dienst zu tun. Und die Leitung der Kirche muss sie so lange Zeit hindurch nicht nur auskömmlich besolden, sondern auch in sinnvoller Tätigkeit einsetzen können.“

Verkündigung der Gnade erhalten bleibt. In der evangelischen Kirche sehe ich, dass wir trotz des hochgehaltenen Bischofsamtes in der Ordination nur einen Verwaltungsakt sehen, den wir im Unterschied zum Staat – oder auch nicht im Unterschied zu ihm – etwas feierlich ausgestalten. Als gottesdienstliches Geschehen, das unsere Aufgabe in der Kirche vor Gott stellt und seinen Segen dafür erbittet, scheint sie mir in der kirchlichen Wirklichkeit keine oder kaum eine Rolle zu spielen.

Was bedeutet es für die Inhaber des bischöflichen Amtes, das Recht der Ordination zu besitzen und auszuüben? Darüber würde ich gern Näheres wissen, ist doch aus der evangelischen Kirchengeschichte bekannt, dass sich sowohl bei Luther als auch in der Zeit der Bekennenden Kirche die Einstellung zum bischöflichen Amt gewandelt hat, als man sich der Notwendigkeit gegenüber sah, Menschen zum Pfarrdienst zu ordinieren.<sup>21</sup> Wir reden so gern von der alles verwandelnden Realität des Evangeliums. Was verwandelt sich bei denen, die zu ordinieren haben – im Verhältnis zu den von ihnen Ordinierten? Und was bedeutet es für die Verwaltung des bischöflichen Amtes, wenn ein Bischof so über der Kirchenrealität erhaben ist, dass er – kraft der Wichtigkeit seines Amtes – gar nicht mehr ordinieren muss, da er dafür bevollmächtigte Vertreter hat? Übt er dann noch sein Amt im Vollsinn aus, oder ist die Ordination eine hinreichende, aber keineswegs notwendige Funktion seines Amtes?<sup>22</sup>

Eine ganz große Frage scheint mir die Bedeutung der Visitation zu sein. In dreißig Jahren habe ich nicht herausbekommen, wozu wir sie brauchen – abgesehen von der damit verbundenen Demonstration kirchenobrigkeitlicher Machtentfaltung. Nach meiner Erkenntnis ist schon gleich zu Beginn der evangelischen Kirche die Visitation aus Not eingeführt worden, nicht aus evangelischer Notwendigkeit. Es galt, Willkür und Amtsmissbrauch einzudämmen und der unteren Geistlichkeit vor Augen zu führen, dass auch sie reichenschaftspflichtig und abhängig beschäftigt sei. Diesen Charakter hat die Visitation bis heute nicht verloren, wie vor rund 25 Jahren die Bemerkung

---

21 Für Luther wird aus kontroverstheologischen Gründen gern ausgeblendet, dass er ein Bewusstsein für die Bedeutung der Ordination bekam, als er sich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts genötigt sah, Ordinationen vorzunehmen. Für die Zeit des so genannten Kirchenkampfes z. B. Hans Asmussen, *Zur jüngsten Kirchengeschichte*, Stuttgart 1961, S. 71–85. Seine scharfe Kritik an Luther teile ich nicht, weil sie nicht die Veränderungen berücksichtigt, die in Luthers Haltung durch seine Ordinationshandlungen eingetreten sind.

22 So üben in der Regel die Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Aufgabe der Ordination aus.

eines evangelischen Kirchenrechtlers deutlich gemacht hat, wonach die Visitation die „kleine Schwester des Disziplinarverfahrens“<sup>23</sup> sei.

Nun will ich einräumen, dass evangelische Freiheit leicht zum Deckmantel für Unbelehrbarkeit und Amtswillkür des Pfarramtinhabers werden kann. Insofern bedarf es sicher auch der Überprüfung und Kontrolle der Dienstausbübung. Aber das bleibt doch nur dann eine Wahrheit, wenn man zugesteht, dass Überprüfung und Kontrolle auch denen guttut, die auf den höheren Ebenen Pfarrdienst versehen. Da lassen wir uns aber eher von der durchaus fragwürdigen Theorie leiten, dass die Höhergestellten für Versuchungen weniger empfänglich sind als die niedriger Gestellten, da sie auch ethisch auf einer höheren Ebene stehen. Mit der christlichen Auffassung vom Menschen und seiner Versuchlichkeit lässt sich das zwar nicht vereinbaren, doch ist die Ansicht sehr beliebt und weit verbreitet.<sup>24</sup> Mit ihrer Hilfe lassen sich Herrschaftsverhältnisse gut zementieren, denn wenn besser gestellte Menschen eo ipso auch sittlicher sind als andere, dann kann an ihnen nichts zu kritisieren sein.

Wie wird also gewährleistet, dass Inhaber des bischöflichen Amtes ebenfalls besser unter Kontrolle gestellt sind, als dass sie ausschließlich sich selbst und andere kontrollieren? Täte nicht etwa die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gut daran, die ihr angegliederten Landeskirchen und deren Leitungen durch den Leitenden Bischof regelmäßig visitieren zu lassen? Wenn auch die Bischöfe Pfarrer sind, dann sollte auch für sie gelten,

---

23 Günther Keil, Gedanken zur Visitation, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 35, 1985, S. 317–331: „Die Visitation ist die kleine Schwester des Disziplinarverfahrens auf der einen Seite, des Lehrzuchtverfahrens auf der anderen Seite“ (S. 317). Radikal zugespitzt wird dieses – wie ich finde: schlicht und schlimm falsche – Visitationsverständnis zwei Seiten später mit der Beschreibung des Visitationsgeschehens: „Die Visitation ist [...] ein Aufsichtsgeschehen, in dem ein Visitationsobjekt von einem Visitationssubjekt auf seine Dienstbezüge hin [...] observiert wird“ (S. 319). Da verwundert es auch nicht, wenn der Visitationshandlung der Charakter eines Dialogs abgesprochen wird und das Gespräch zwischen Visitor und zu Visitierendem den Charakter eines Verhörs in einer Art kirchlichen Strafprozesses annimmt. Was berechtigt zu der Annahme, dass das „Visitationsobjekt“ von vornherein unter dem Verdacht verbrecherischer oder ungesetzlicher Verhaltensweisen zu stehen hat?

24 In nichtkirchlichem Zusammenhang hat der Berliner Philosoph Friedrich Paulsen (1846–1908) darauf aufmerksam gemacht, dass Vermögende und Höhergestellte, Stützen der Gesellschaft, sich gern attestieren, ethisch auf einer höheren Stufe zu stehen als die breite Masse – dass sich diese Ansicht aber weder mit dem christlichen Glauben noch mit irgendeiner anderen auf Verbindlichkeit Anspruch machenden Ethik verträge. F. Paulsen, Aus meinem Leben. Vollständige Ausgabe. Dieter Lohmeier und Thomas Steensen (Hg.), Bräist/Bredstedt 2008, S. 237 f.

dass ein Pfarrer bereit sein muss, sich visitieren zu lassen, wie es das bisherige Pfarrerdienstgesetz der VELKD formuliert.<sup>25</sup> Gewisse Erfahrungen zeigen ja, dass auch bischöfliche Amtsinhaber sehr fehlbare Menschen sind. Ich weiß nicht, ob Visitationen Fehlverhalten verhindern; aber wenn man es für nützlich hält, Pfarrer auf der unteren Ebene unter Aufsicht zu stellen, dann dürfte es auch nützlich sein, Pfarrer auf der obersten Ebene unter Aufsicht zu haben – und diese Aufsicht sollte man nicht der vierten Gewalt im Staate, den Medien, überlassen.

Aber wenn es auch nützlich sein mag, Visitationen als Instrumente des Gesetzes zu haben, für eine evangelische Kirche ziemt es sich, solche Instrumente auch auf ihren evangelischen Charakter hin zu befragen. Und da bin ich in Verlegenheit. Was ich an Visitationserfahrungen überblicke, hat mich nicht von ihrer Notwendigkeit überzeugt. Wenn man die Visitationsakten einer Kirchengemeinde einsieht, steht man vor der Frage, was die niedergelegten Bemerkungen für das Leben der Kirchengemeinde bedeuten können, wie gesagt, abgesehen davon, dass der Pfarramtssinhaber das Gefühl einer über ihn herrschenden Disziplinargewalt erhält.

In verschiedenen Gemeinden habe ich das vernehmliche Räsonieren des Visitors über eine in absehbarer Zeit eintretende Personalveränderung im Pfarramt nachgelesen. Das klingt als Ausdruck der Fürsorge für eine Kirchengemeinde zunächst ganz plausibel. Aber was fängt man damit an, wenn solche Räsonieren vier oder fünf Jahre vor dem vermutlichen Eintritt dieses Ereignisses einsetzt? Nimmt man dann noch hinzu, dass der Visitor entweder gar keinen Einfluss auf die künftige Stellenplanung besitzt oder aber das berechtigte Interesse einer Gemeinde am Erhalt ihrer Pfarrstelle gar nicht berücksichtigt, was tragen dann noch solche Bemerkungen aus?

Man mag der Visitation zubilligen, dass sie das Finanzgebaren des Visitierten einer sorgfältigen Revision unterziehen soll. Dafür hätte ich Verständnis. Nur zeigt mir meine Erfahrung, dass unangemessener Umgang mit anvertrauten Geldern in vielen Fällen nicht bei Visitationen, sondern ganz unabhängig davon aufgedeckt worden ist. Genügend Beispiele habe ich dafür. Doch will ich es hier mit dieser Andeutung bewenden lassen.

Rätselhaft war mir oft auch, dass besondere Aktivitäten in einer Gemeinde auf nahezu völliges Desinteresse beim Visitor stießen. Heute werden gern Richtungs- und Schwerpunktgemeinden propagiert. Das halte ich auch in

---

25 Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, § 61 b I: „Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.“

der Kirche der Freiheit für bedenklich. Aber wenn sich innerhalb der ganzen Gemeinde am Ort besondere Arbeitsformen, die nicht überall anzutreffen sind, entfalten, dann sollte das doch gewürdigt werden.

Gefragt habe ich mich auch immer bei Visitationen, warum es ihnen nicht gelang, Konflikte zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand oder im Pfarramt oder zwischen Pfarramt und Gemeinde geräuschlos zu bearbeiten. Bei Visitationen hat nicht selten alles gegläntzt, während hernach alsbald eine große Auseinandersetzung aufflammte. Müsste gute Personalführung nicht darin bestehen, vorhandene Divergenzen und Unzufriedenheiten zu erkennen und mit Hilfe von Mediation – die ja im Prinzip keine neue Erfindung ist – zu entschärfen?

Dazu würde natürlich auch gehören, dass der Visitor die zeitraubende Aufgabe wahrnehme, die Gesichtspunkte der Streitenden zu hören, und, sofern vorhanden, Unrecht beim Namen nennen und Lösungen vorschlagen würde. Stattdessen geschieht es nicht selten, dass derjenige das Ohr des Visitors findet, der entweder zuerst seine Klagen vorbringt oder aber kraft seiner Stellung das größere Vertrauen genießt. Wenn, wie mir einmal ein Visitor gesagt hat, es auch zu seinen Aufgaben gehört, einem Visitierten zu sagen, dass er seine Fingernägel zu pflegen habe, wenn er das Abendmahl austerte, dann müsste doch die ungleich wichtigere Aufgabe der Streitvermittlung und Streitleistung noch zentraler in seinem Aufgabenkatalog stehen. Einmal habe ich davon erfahren, wie ein Superintendent in einem Streit ganz vornehm geschlichtet und die Rechte eines hart Beschuldigten gewahrt hat. Vor 35 Jahren wollte ein Pastor einen knapp nicht wiedergewählten Kirchenvorsteher, dessen anschließende Berufung er selbst mit vorgeschlagen hatte, durch gleichzeitige Intervention daran hindern, weiterhin Kirchenvorsteher sein zu können. Der ausführlichen Stellungnahme des in diesem Fall die Aufsicht ausübenden Geistlichen, die, ohne den gewiss seltsam argumentierenden Geistlichen zu rügen, dem Angeschuldigten gegenüber dem Landeskirchenamt zu seinem Recht verhalf, gedenke ich bis heute mit hoher Achtung. Das habe ich als Zeichen visitierender Souveränität empfunden – was umso höher anzuschlagen war, als damals viele über seine angeblich geringen Qualitäten mit Spott und Gift herzogen.

Das führt mich zu einem letzten Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang. Bestandteil der Visitation ist die Beurteilung des Visitierten. Erfreulicherweise sind die Zeiten vorbei, in denen der Beurteilte nicht erfuhr, welches Urteil in seine dienstliche Akte floss. Heute kann man sogar Widerspruch einlegen, wenn man sich falsch oder ungerecht beurteilt fühlt. Gleichwohl ist mir die Funktion dieser Beurteilungen unklar. Denn in den Visitationsakten, die ich gelesen habe, fanden sich oft sehr erfreuliche Beurteilungen, zum

Beispiel die Empfehlung, die festgestellten großen Gaben eines Visitierten noch in anderen Verantwortungszusammenhängen zum Einsatz zu bringen. Aber warum hält man das fest, wenn daraus nichts folgt? Müsste nicht eine sich selbst ernst nehmende bischöfliche Kirchenleitung alles nur Mögliche unternehmen, um die erkannten Gaben zum Gedeihen der Kirche zum Blühen zu bringen? Wenn das nicht der Fall ist, spielt dann das preußische Kirchenverständnis dabei noch eine wesentliche Rolle? Bismarck sah im preußischen Beamten vor allem den braven Staatsdiener, der, ohne selbst zu denken, artig ausführte, was ihm die Regierung auftrug. Zur Überprüfung der rechten Beamtenegesinnung führte er das geheime Beurteilungs- und Maßnahmenwesen ein, an dem er sich für seine eigene Person nur gerieben hätte.<sup>26</sup> Haben wir uns als Kirche davon wirklich befreit, oder sind uns immer noch diejenigen die Besten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie – nicht auffallen?

Nach der Aufstellung des Augsburgischen Bekenntnisses gehört es zu den bischöflichen Aufgaben, für die Reinheit und Evangeliumsgemäßheit der christlichen Lehre zu sorgen.<sup>27</sup> Unbeschadet der Tatsache, dass damit alle ordinierten Prediger, als Bischöfe ihrer Gemeinden, dazu berufen sind, bin ich bereit, dieses Lehramt unseren leitenden Geistlichen zuzubilligen, obwohl sie es ja weithin einer in sich ganz und gar uneinheitlichen theologischen Professorenschaft überlassen haben. Doch wo äußern sich unsere Bischöfe zur Lehre? Wo sie es gelegentlich einmal tun, kann man nur bedauerliche Widersprüchlichkeit erkennen. Da will ich nur ein Beispiel nennen, das mir nicht ganz unwesentlich ist. In meiner bisherigen Zeit als Pastor der hannoverschen Landeskirche fühlte sich unser Bischofsrat zweimal genötigt, eine Art Lehrschreiben an die Pfarrerschaft zu verfassen. Beide Male ging es um

---

26 Vgl. Otto Pflanze, Bismarck. Der Reichsgründer. Aus dem Englischen von Peter Hahlbrock, München 1997, S. 209–212: „Disziplinierung der Bürokratie“. Bezeichnend die Wendung: Der im Dezember 1862 zum Innenminister ernannte Friedrich Graf zu „Eulenburg belehrte seine Untergebenen unverzüglich darüber, dass ihre erste Pflicht die ‚rückhaltlose‘ Unterstützung der Krone sei. Dazu sei es unerlässlich, dass in der Verwaltung überall ‚Einheit des Geistes und Willens‘ herrsche: ‚Die Autorität des Königlichen Regiments darf nicht durch Zwiespalt seiner Organe in der öffentlichen Meinung geschwächt und erschüttert werden.‘ Im April 1862 befahl die Regierung den Oberpräsidenten der Provinzen, über die politische Tätigkeit und Gesinnung ihrer Untergebenen zu berichten. Die Berichte, die daraufhin eingingen, waren umfassend und gründlich, selbst das politische Verhalten von Kommunalbeamten und Beamten bei Staatsunternehmen [...] sowie von im Staatsdienst beschäftigten Ärzten wurde gewürdigt.“

27 Vgl. Art. 28 des Augsburgischen Bekenntnisses, BSELK, S. 123: „Lehr urteilen ...“

die rechte Sakramentsverwaltung, konkret um die unaufgebbare Rezitation der Einsetzungsworte und um die als stiftungsgemäß bezeichnete Verwendung von Wein als Element des Kelches. Das fand ich durchaus begrüßens- und beachtenswert. Aber mehr als ein Schweigen in der Pfarrerschaft habe ich dazu nicht vernommen. Gegenstand von Erörterungen im Pfarrkonvent waren in meinem Erfahrungshorizont diese von allen Landessuperintendenten unterzeichneten Bischofsbriefe nicht. Und wenn man sich darauf in der Praxis berief, gab es allenfalls beredtes Schweigen auch von Visitatoren. Und ganz merkwürdig fand ich, dass eine Landessuperintendentin nicht lange nach der Versendung des zweiten Bischofsratsbriefes in ihrem Visitationsbescheid einer Gemeinde dringlich empfahl, doch ja wenigstens vierzehntägig Abendmahl mit Traubensaft zu feiern, um denen das Abendmahl nicht vorzuenthalten, die Wein nicht trinken könnten oder wollten: Die andere Praxis des ausschließlichen Weingenusses beim Abendmahl sei nicht im Sinne Jesu. Wozu sind dann die beiden Bischofsratsbriefe geschrieben worden, wenn sogar einige ihrer Verfasser sich nicht daran halten wollten?

Bevor ich noch die zweite ganz wesentliche Aufgabe des bischöflichen Amtes umreiße, will ich jetzt eine These aufstellen, mit der ich angeben möchte, worin ich die Fehlentwicklung des bischöflichen Amtes in der evangelischen Kirche sehe. Für mein Empfinden haben wir in den deutschen evangelischen Kirchenverfassungen eine Bestimmung für das Wesen des Bischofsamtes, das evangeliumsfern ist. Wir grenzen uns mit Recht und mit Stolz von der als Fehlentwicklung betrachteten römischen Amtstheologie ab, die zwischen einfachem Pfarrer und Bischof eine höhere Weihestufe eingeschoben hat. Der römische Bischof ist qualitativ mehr als der römische Priester. Das halten wir für unevangelisch, zumal daraus das hierarchische Denken und die Theorie des nahezu bedingungslosen Gehorsams folgen. Aber ist unser Bischofsverständnis weniger hierarchisch, auch wenn wir laut beklagen, dass die römische und orthodoxe Tradition den Bischof mit göttlichem Recht ausgestattet hat? Könnte es sein, dass wir ganz weltlich ebenfalls ein falsches Verständnis vom bischöflichen Amt haben einreißen lassen, das seinerseits höchst bedenklich ist, weil es unterschiedliche Stufen der Würde und Wichtigkeit kennt?

Der Landesbischof „vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben“, so heißt es in Artikel 62, Abs. 1, Satz 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.<sup>28</sup> Mit dieser Bestimmung, die sich schon in

---

28 Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in: Rechtssammlung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

den Vorgängerverfassungen findet, ist der Gedanke der Repräsentation aufgenommen worden, wie er seit den Demokratiebemühungen im 19. Jahrhundert Eingang in das Staatsverständnis gefunden hat. Und diese Bestimmung halte ich nun für ein unevangelisches Element im bischöflichen Amt. Bei den Bestimmungen zum Pastorenamt auf der Ebene der örtlichen Gemeinde findet sich diese Wendung interessanterweise nicht.

Als man nicht mehr zufrieden damit war, dass der Monarch von Gottes Gnaden identisch war mit der Summe des Staatsvolkes, hat man auf das System der Repräsentation zurückgegriffen. Ein großes Volk kann natürlich nicht alle Entscheidungen selber treffen, auch die wichtigeren lassen sich nur in kleineren Ausschüssen vornehmen. Die direkte Demokratie ist gebunden an die überschaubare Zahl. Das große Volk bedarf der Volksvertreter, die eine Mehrzahl von Leuten im Entscheidungsorgan vertreten. Sie sind die Repräsentanten des ganzen Volkes; sie vertreten es, weil es sich nicht selbst in Vollzahl um seine Angelegenheiten kümmern kann.

Ermittelt werden die Stellvertreter des Volkes in allgemeinen Wahlen. Als Abgeordnete in einem Parlament sind die Stellvertreter nun mit einem Mandat versehen, d. h., sie haben eine andere Qualität als der nunmehr normale Bürger. Für die Staatsverfassung halten wir es im Allgemeinen für richtig, wenn der Souverän, das Volk, nur gelegentlich seinen Willen bekundet und ansonsten zu schweigen hat. Es gibt daran natürlich immer wieder auch Fragen, die sich mitunter gewaltsam Luft verschaffen. Aber hier ist das jetzt nicht von Bedeutung. Nur diese Frage interessiert jetzt: Können wir das System der Repräsentation einfach in die Kirche übernehmen? Tatsächlich haben wir es getan, aber – worin besteht die dafür erforderliche Legitimation?

Es ist mir aufgefallen, dass die gängigen evangelisch-theologischen Lexika zum Stichwort „Repräsentation“ schweigen. In der Theologischen Realenzyklopädie findet sich dazu kein Artikel, auch die Vorgängerauflagen vermitteln nichts dazu. Ähnlich ist es mit der RGG. Erst die vierte Auflage nennt das Wort, um sogleich auf den Artikel „Stellvertretung“ zu verweisen.<sup>29</sup> Der aber, was kein Vorwurf sein soll, befasst sich nicht mit der kirchenrechtlichen Problematik der Stellvertretung. Im Schattenschein der dogmatischen Theologie hat sich ein staatsrechtliches Verständnis vom Wesen des

---

29 Vgl. RGG<sup>4</sup> Bd. 7, Tübingen 2004, Sp. 452: Stichwort „Repräsentation > Stellvertretung“. – Der kirchenrechtliche Unterabschnitt zu „Stellvertretung“ lässt in seiner rudimentären Kürze nicht erkennen, welches Gewicht der Repräsentation staats- und kirchenrechtlich zukommt. Vgl. Stellvertretung VI. Kirchenrechtlich, 2. Evangelisch, (Christoph Link), RGG<sup>4</sup>, Sp. 1713 f.

Bischofsamtes in der evangelischen Kirche etabliert. Über dessen Berechtigung würde ich gern diskutieren.

Der römischen Kirche verargen wir, dass sie den Bischof als *Vicarius Christi* auf Erden versteht und entsprechend verehrt. Vorzüglich der Bischof von Rom begreift sich als dieser Vikar Christi; aber die übrigen Ortsbischöfe haben auch etwas von diesem Glanz. Staatsrechtlich gesehen handelt es sich bei der römischen Kirche um eine absolute Monarchie, die letzte auf Erden, so habe ich anlässlich des Todes von Johannes Paul II. gelernt. Mein staatsrechtliches Interesse ist davon fasziniert, genauer von den Möglichkeiten und Zwängen, die dieses System zur Erscheinung bringt. Als lutherischer Christ hege ich aber größte Bedenken gegen die Erscheinung absoluter Monarchie in der Kirche. Doch bei diesen Bedenken wäre mir wohl, wenn ich mir nicht sagen müsste, dass unser Repräsentativsystem durchaus Ansätze zu in unseren Augen an sich verkehrter Hierarchisierung besitzt.

Drei Beispiele mögen die Hierarchisierung und ihre Problematik illustrieren. Vor zehn Jahren hat Landesbischof Johannes Friedrich viel Einspruch geerntet mit seiner Ansicht, dass der Bischof zu Rom für ihn als Sprecher der ganzen Christenheit vorstellbar wäre.<sup>30</sup> Die Öffentlichkeit nimmt ein Votum, das ist die Vorstellung, die dabei leitend ist, ernster, wenn eine möglichst große Zahl von Menschen, in deren Namen jemand redet, dahinter steht. Mit dem höheren Gewicht, mit dem ein Redner ausgestattet ist, ist auch ein höherer Rang verbunden. Für mein Empfinden hat Bischof Friedrich mit seinem Vorschlag ausgedrückt, wie er sich sieht: als jemand, der die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zu Gehör bringt. Der Erfolg wäre noch nachhaltiger, wenn dieser Stimme noch mehr Gewicht zukäme.

Dieses Zu-Gehör-Bringen der Stimme der Kirche ist der Beweggrund für viele leitende Geistliche, sich in den Medien vernehmen zu lassen. Mit einigen kurzen Sätzen während einer Talk-Show über den Äther gesendet zu werden scheint nachhaltiger und wichtiger zu sein, als in einer gottesdienstlichen Versammlung ohne mediale Aufmerksamkeit eine Predigt zu halten. Verwechseln wir da aber nicht persönliche Bedeutung mit dem, was uns aufgetragen ist? Und ist wirklich das Gewicht dessen, was in dem allgemeinen medialen Gerede geäußert werden kann, von bestimmender Wirksamkeit?

Innerkirchlich lässt sich beobachten, dass Kritik, die doch ein Wesensmerkmal der protestantischen Christenheit sein soll, während einer bischöflichen Ära allenfalls hinter vorgehaltener Hand geäußert wird. Erst wenn die Ära beendet ist, wird Kritik laut, und dann manchmal mit einer erstaun-

---

30 So „Die WELT“ vom 8. März 2001, nachzuschlagen bei „weltonline“.

lichen Schärfe. Das scheint mir ein Wesensmerkmal staatlicher und unternehmerischer Hierarchie zu sein, dass die kritischen Geister sich erst dann regen, wenn die Gefahr von Sanktionen entschwunden ist. Müsste aber eine kritisch-geschwisterliche Aussprache in der Kirche nicht auch die Richtung von unten nach oben nehmen, anstatt nur von oben nach unten? In den Jahresgesprächen gibt es dazu jetzt Ansätze; sie sind mir aber insgesamt noch wenig ausgeprägt.

Mir ist insgesamt nicht klar, was es heißt, dass der Bischof der bevollmächtigte Sprecher der Landeskirche ist. Es gibt doch nur dreierlei Weisen bischöflichen Redens. Er oder sie kann das Evangelium bezeugen. Das kann, wenn es geschieht, auf keiner Ermächtigung beruhen, die über die des Pastoren am Ort hinausgeht. Das Evangelium in bischöflichem Munde hat keine andere Dignität als das Evangelium im lokalpastoralen Munde.

Eine andere Weise des Redens ist die Bezeugung des Gesetzes, also die Angabe der Normen, nach denen sich die Menschheit allgemein oder speziell die Christenheit zu richten habe. Wiederum gilt auch hier, dass ein Bischof keine andere, bessere oder tiefere Einsicht in das Gesetz hat als der Pastor in der Ortsgemeinde. Vielleicht hat er bessere Argumente als andere oder vermag das Gesetz Gottes überzeugender auszulegen, und dann mag die bischöfliche Stimme höheres Gewicht haben. Aber der Bischofsstatus gibt nicht das Recht, eindeutige Weisungen des Neuen Testaments außer Kraft zu setzen oder neue, bis dato ganz unerhörte Theorien aufzustellen, etwa die, dass man im Privatleben machen könne, was man wolle, obwohl man als Amtsträger zu einem vorbildlichen Lebenswandel verpflichtet ist.

Schließlich gibt es noch die Vertretung der besonderen Interessen der Institution Kirche. Da handelt es sich um Lobby-Arbeit. Die mag notwendig und sinnvoll sein, auch dann, wenn sie nicht erfolgreich ist. Zudem wird sie erfolgreicher sein, wenn das Eigeninteresse nicht zu sehr im Vordergrund steht, sondern das besondere Anliegen einer breiteren Öffentlichkeit als für alle wichtig vermittelbar ist. Aber wir zögern doch wohl alle, legitime Lobby-Arbeit zum Hauptinhalt bischöflichen Handelns machen zu wollen.

Allgemein lässt sich sagen, dass die Theorie der Repräsentanz in der evangelischen Kirche geeignet ist, die Institution Kirche von einem kraft Auftrags und Berufung Gegenüber zu Staat und Gesellschaft zu einem Teil der Zivilgesellschaft zu machen, in der die unterschiedlichen Interessen sich je nach zahlenmäßiger Stärke und Bedeutung des Vertretenen ausbalancieren. Das mag manchen als die anzustrebende Zukunft der Kirche einleuchten. Wenn ich das Neue Testament recht verstehe, dann ist jedoch die Kirche als *civitas Dei* mehr als bloßes *membrum* der *civitas civilis*, so sehr auch gilt, dass sie als Kirche auf Erden immer noch *civitas terrena* und *peccatrix* ist.

So lenke ich lieber zu der zweiten Hauptbestimmung des bischöflichen Amtes zurück, dass es Aufsichtsamt ist. Dabei sei jedoch unterstrichen, dass die Aufsicht, die hier allein gemeint sein kann, sich im Wesen von weltlich-dienstlicher Aufsicht unterscheidet. Es mag gelegentlich einmal vorkommen, dass sich bischöfliche Aufsicht zur Disziplinaufsicht verkehren muss, wobei die bischöfliche Person dann gut daran tut, Disziplinarverfahren an zuständige Stellen abzugeben und für den Beschuldigten ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren sicherzustellen. Aber im Zentrum der Aufmerksamkeit bischöflicher Aufsicht sollte doch nicht die Frage stehen, wie möglicherweise strafrechtlich zu ahndendes Fehlverhalten aufzudecken ist, sondern die andere Frage, was getan werden kann, um den anvertrauten Menschen die Arbeit möglich zu machen oder zu erleichtern und zu fördern.

Wozu braucht es überhaupt Bischöfe, Personen, die sich um diejenigen kümmern, die in der örtlichen Gemeinde das Evangelium ausrichten sollen? Wenn es um die Ausrichtung des Evangeliums geht, ist die Frage einfach zu beantworten. Bischöfe sind so unverzichtbar wie Gemeindepastoren, ob man sie nun Bischöfe nennt oder ob sie eine andere Bezeichnung tragen. Denn sie erfüllen genau die gleiche Aufgabe wie die Gemeindepastoren, sie sind Gemeindepastoren, nur dass ihre Gemeindeglieder die örtlichen Pastoren sind.

Zu den näheren Aufgaben, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, sind wenigstens vier zu zählen. Als Erstes ist zu nennen, was sich schon bei der Besprechung der Ordination andeutete. Von einer bischöflichen Gestalt ist zu erwarten, dass sie die ihnen anvertrauten Menschen tatsächlich kennt. Das umfasst natürlich die Kenntnis der Namen, aber doch auch der Lebensläufe, der familiären Zusammenhänge, der theologischen Vorlieben, der Eigenheiten und der jeweiligen Fähigkeiten. Zu fordern ist, dass diese Kenntnis nicht bloß aus den Akten stammt, sondern aus persönlichen Gesprächen und persönlichem Umgang. Auf den Index gehört die Kenntnis aus der mündlichen Überlieferung von Dritten. Es sollte sich von selbst verstehen, dass ein gültiges Urteil über anvertraute Personen nicht aus der Gerüchteküche stammt. Mögen trübe Quellen hier und da Anlass geben, einem Sachverhalt nachzuforschen, so sollte es sich doch von selbst verbieten, dass jemand sich ein an dritte abzugebendes Urteil aus dem Hörensagen bildet. Leider ist es nicht überflüssig, diese Selbstverständlichkeit zu erwähnen.

Nur aus der Kenntnis kann sich Seelsorge entwickeln. Viele Inhaber des ephoralen Leitungsamtes haben das Selbstbild, Seelsorger ihrer Pastoren und Pastorinnen zu sein. Wenn ich die seltenen Besuche betrachte, die ich als Besucher überblicke, dann kann ich nur von einem völligen Ausfall der Seelsorge sprechen. Seelsorge soll raten und aufrichten, soll das für

den „Klienten“ Beste im Gespräch finden und vermitteln können. Wenn die Zeit nicht einmal dazu reicht, den Klienten im konkreten Fall auch nur ausreichend anzuhören, wie soll dann von Seelsorge gesprochen werden können? Seelsorge entwickelt sich, wenn man von der liturgisch geformten Beichte einmal absieht, erst in vertrauensvollem Umgang. Mir geht in diesem Zusammenhang immer noch eine mehrfache Erfahrung mit einigen meiner Gemeindeglieder nach. Manche von ihnen erzählten mir von ihren innersten Fragen, Sorgen und Erkenntnissen erst viele Jahre nach meiner Zeit als ihr Gemeindepastor. Vertrauen in dem Sinne, dass man meint, sich ohne Gefahr öffnen zu können, entwickelt sich erst in einem langen Prozess, was denn ja auch gegen allzu häufige Stellenwechsel spricht. Was für die Gemeindeglieder eines Ortspastoren gilt, das dürfte doch auch für die Gemeindeglieder eines Ephorus gelten. Ist es nicht so, dass man als Pastor seinem Pastoren nur das Unumgängliche erzählt, wenn man annehmen muss, dass offene Worte gegen einen verwandt werden können? Seelsorge gehört in den Bereich des Arcanum, in die nach außen fest geschlossene Offenheit der geschwisterlichen Aussprache. Unabdingbar ist auch die Bereitschaft der Seelsorger, zum Guten helfen zu wollen. Nur menschliches Wohlwollen ist geeignet, anderen einen vielleicht zunächst befremdlich oder gar hart erscheinenden Rat zu geben. Wenn dagegen schlimmer Weise sogar Erfahrungen mit Vertrauensbruch durch bischöfliche Gestalten zu machen sind, dann ist die Seelsorge unwiderlich zerstört. Negative Urteile über unterstellte Geistliche an die kleinere oder größere kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit sollten sich darum von selbst verbieten, es sei denn, es handele sich um offenkundige Straftaten, die allen offen vor Augen stehen.

Als dritte Aufgabe aufsichtlicher Kirchenleitung lässt sich das Gebet identifizieren. Bekannt sind die Auseinandersetzungen um die Aufnahme der leitenden Geistlichen in das allgemeine Fürbittengebet im Gottesdienst. Aber es kann doch gar nicht vorrangig um die ehrenhafte Erwähnung im öffentlichen Gebet gehen. Wichtiger ist das Gebet für die und mit den anvertrauten Menschen. Wo sind die Erfahrungen der Beter für die ihnen zur „Aufsicht“ übergebenen Personen? Was bedeutet es für die leitenden Geistlichen, dass sie für die Menschen, für die sie bestellt sind, beten sollen? Aus dem Neuen Testament kennen wir die apostolische Aufgabe, für die Gemeinden und ihre Leiter zu beten und gerade auf diese Weise mit ihnen verbunden zu sein.<sup>31</sup> Wie gestaltet sich bischöfliche Leitung und was trägt sie aus, wenn die Inhaber des Ephorenamtes vor allem mit ihrem Gebet vor Gott für die Menschen

---

31 Z. B. nur Röm 1,10; Kol 1,3.

eintreten, für die sie Verantwortung übernommen haben? Seelsorgerliche Leitung sollte etwas davon zu berichten haben, wie sich die Einstellung zu anderen ändert, wenn man für sie betet, wenn man also Leitung ausübt nicht durch Gewalt oder Machtspruch, sondern durch das ohnmächtige Wort der Bitte zu Gott.

Vom Gebet aus lässt sich dann – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit – eine vierte Aufgabe umschreiben. Kirchenleitende Aufsicht vollzieht sich in Form von Beratung. Informierte Seelsorge unter Gebet kann mit der nötigen Autorität raten, was für die andere Person hilfreich oder wichtig ist. Darf Beratung in die Nähe der Seelsorge gerückt werden? Verderben da nicht beide? Die dialektische Theologie unterschied streng zwischen Seelsorge als Zuspruch der Sündenvergebung und Beratung als Führung der anvertrauten Seelen.<sup>32</sup> Das muss man nicht aufheben, wenn man feststellt, dass Seelsorge als Zuspruch der Sündenvergebung selbstverständlich eingebettet ist in ein umfassendes seelsorgerliches Handeln. Zu dem wird dann auch Beratung gehören dürfen, wenn sie offen bleibt für das Selbstbestimmungsrecht der Beratenen. Beraten ist ein schwieriges Geschäft, wie jeder lernen kann, der sich darin versucht. Die Beratenen sind häufig nicht geneigt, sich dem Rat-spruch zu beugen. Da gilt es, die Ohnmacht des Beraters auszuhalten, der nur Empfehlungen aussprechen, aber keine verbindliche Weisung geben kann. Besteht aber ein seelsorgerliches Vertrauensverhältnis, dann kann der Rat-schlag auf fruchtbaren Boden fallen. Denn dann wird eine Bereitschaft vorhanden sein, auf das Wort des seelsorgerlichen Ratgebers zu hören, weil man weiß, dass es in Liebe und Hilfsbereitschaft gegeben wird.

Und nun wird man vielleicht einwenden, dass es sich bei diesen Umschreibungen um – wie man gern sagt – idealistische Vorstellungen handelt, die sich an der harten Realität von Kirchenleitung heute zerstoßen müssen. Aber hüten wir uns davor, die neutestamentlichen Vorbilder für das bischöfliche Dasein mit einem idealistischen Vorzeichen im landläufigen Sinne zu entschärfen. Unsere evangelisch-kirchliche Wirklichkeit krankt daran, dass wir dem römischen Bischofsverständnis keine kraftvolle evangelische Bischofsauffassung entgegenstellen können. Kraftvoll wäre sie, wenn sie das Bild des Hirten gerade auch auf die leitenden Ämter anwenden würde, wie eingangs mit Ratzinger geschildert. Ein wahrhaft evangelisches Bischofsamt, dessen Autorität man sich gern unterwirft, würde sich dadurch auszeichnen, dass es unbeirrt – auch von seinem eigenen Dünkel unbeirrt – nur die

---

32 Hans Asmussen, *Die Seelsorge*, München <sup>3</sup>1935, vor allem die Kapitel III und IV: „Das Wesen der Seelsorge“ und „Die Seelenführung“.

Evangeliumsverkündigung in das Zentrum seiner Aufgaben rücken würde, ganz ohnmächtig nur mit dem Wort dienend, aber darin die Verheißung sichtbar machend: „wer unter euch der Erste sein will, der soll euer aller Diener sein“<sup>33</sup>. Eine bischöfliche Person, die ihre neutestamentlich vorgesehene Aufgabe nach innen wie skizziert wahrnehmen würde, würde auch von außen beachtet – und müsste nicht neidvoll darauf schielen, wie es die römische Schwesterkirche wegen ihres hierarchischen Aufbaus angeblich so viel leichter hat, in der Öffentlichkeit gehört zu werden. Wer imstande ist, liebevoll für die ihm anvertrauten Menschen zu sorgen, der muss sich weder um seinen Einfluss in der Öffentlichkeit sorgen, noch Kirchenleitung missverstehen als strenges Regiment über Unmündige oder Aufmüpfige. Was evangelische Kirchenleitung ist, kann sich jedenfalls in der Zukunft noch etwas besser zeigen, als es in der Vergangenheit geschehen ist. Behaften wir doch unsere Kirchenleitungen auf jeder Ebene bei dem, was evangelische Kirchen- und Gemeindeleitung ausmacht: den Zuspruch des Evangeliums mit der Bitte, ihn sich gefallen zu lassen.

---

33 Mk 10,44.